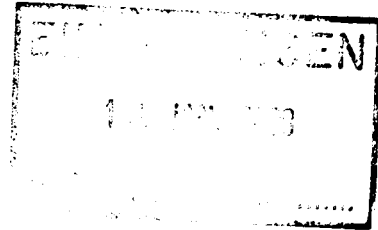


Rechtsanwaltskammer
München

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eckhart Müller
Postfach 33 06 65
80066 München



Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Zeichen:

München,
09.01.2008

Vergütungsobergrenze für Strafverteidigerhonorar

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Urteil vom 27.01.2005 (NJW 05/2142 ff) hat der BGH entschieden, dass im Fall der Vereinbarung eines Strafverteidigerhonorars von mehr als dem 5fachen der gesetzlichen Gebühren eine tatsächliche Vermutung dafür spreche, dass die Vergütung unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot verletzt sei.

Wer gehofft hatte, dass sich diese Entscheidung nur auf ein vereinbartes Pauschalhonorar bezieht und Stundenvergütungen nicht betroffen sind, wird durch das OLG Dresden in einem Urteil vom 10.04.2007 dahingehend belehrt, dass die Grenze des fünffachen der gesetzlichen Vergütung unabhängig davon gilt, ob sie aufgrund einer Pauschvergütung oder aufgrund einer Stundenvereinbarung überschritten wird.

Gegen diese OLG-Entscheidung und das vorangegangene LG-Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung möchte das Bundesverfassungsgericht in Erfahrung bringen, ob und worin in den angegriffenen Entscheidungen eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit gesehen wird und ob es Fälle gibt, in denen das fünffache der gesetzlichen Gebühren für den Strafverteidiger nicht mehr auskömmlich ist.

Die vorliegende Umfrage richtet sich an alle Fachanwälte für Strafrecht im Kammerbezirk.

Sie dient der Erfassung belastbarer Zahlen zur Vorbereitung der Entscheidung des BVerfG. Bitte nehmen Sie sich 15 Min. Zeit!. Länger dauert die Beantwortung nicht und Sie helfen damit nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern sich selbst und uns allen.


Eine effiziente und wirksame Strafverteidigung muss auskömmlich bleiben.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens

18. Januar 2008

zurück. Ein Briefumschlag ist beigelegt. Dass Ihre Antworten selbstverständlich anonym behandelt werden, muss nicht ausdrücklich betont werden.

Mit bestem Dank und
freundlichen kollegialen Grüßen


(Dr. Müller)
Rechtsanwalt
ehem. Vizepräsident